

# **Satzung des „Förderverein Museum Bodman- Ludwigshafen“**





Am 26.03.2009 fanden sich in Ludwigshafen die Unterzeichner dieser Satzung zusammen, um den Förderverein Museum Bodman-Ludwigshafen zu gründen.

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen beabsichtigt, im Gebäude Seestraße 3 ein Museum einzurichten, in welchem die Ur-, Früh- und mittelalterliche Geschichte aufgearbeitet und dargestellt sowie ortstypische und geschichtlich wertvolle Exponate ausgestellt werden.

Museumsgebäude und Einrichtung befinden sich im Besitz der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Die Exponate befinden sich im Besitz der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen oder der jeweiligen Leihgeber.

Der Unterhalt und die Verwaltung des Museums obliegt der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Auf den Schenkungsvertrag vom 15. November 1977 wird verwiesen.

Aus diesem Grunde und zur Regelung seiner Organisation gibt sich der Verein folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum Bodman-Ludwigshafen“. Er hat seinen Sitz in Bodman-Ludwigshafen. Der Verein soll nach den Vorschriften der §§ 55 ff. BGB in das Vereinsregister am Sitz des Vereines eingetragen werden. Der Verein hat das Recht im Geschäftsverkehr und der Öffentlichkeitsarbeit das Logo des Museums zu führen.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Betriebs und des Unterhalts des Museums in Bodman-Ludwigshafen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Zum Ehrenmitglied kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein und die Förderung des Museums besonders verdient gemacht hat.

(5) Ein Mitglied scheidet aus durch Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.

(6) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(7) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.

(8) Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,



d) der geschäftsführende Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

(3) Anträge der Mitglieder sind jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über Deckung der Mittel enthalten.

(4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
- b) der Kassenbericht des Kassiers nach Schluss des Geschäftsjahres,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
- d) Aussprache und Entlastung des Vorstandes,
- e) Beratung und Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes nach § 8 Abs. 7,
- f) Anträge der Mitglieder nach § 7 Abs. 3,
- g) Wahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- h) Verschiedenes, Informationen, Wünsche.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Vorstand (siehe § 8 Abs. 7) unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

## §8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem Schriftführer



c) dem Kassier

d) bis zu vier Beisitzer

e) dem Kreisarchäologen

f) dem Bürgermeister der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen kraft Amtes und dem Leiter/der Leiterin der Touristinformation als Betreuerinnen/Betreuer für das Museum

g) je einem Vertreter der Familien der Schenker und Leihgeber von 1977 (1 Vertreter der Familie Graf von und zu Bodman, 1 Vertreter der Familie Paul Weber)

(2) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen die in Absatz (1) e) - g) genannten Personen, werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter gleichzeitig innehaben, wobei die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden von verschiedenen Personen wahrgenommen werden muss.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Einzelne Geschäfte kann er einem anderen Vorstandsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet diese. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert oder der Stellvertreter von diesem dazu beauftragt wird.

(6) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

(7) Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest, überwacht die Finanzen des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf Grund der Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet über unvorhergesehene Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Der Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand unter Einbringung von Empfehlungen nach Maßgabe der Belange der einzelnen Mitglieder und übernimmt Teilaufgaben zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann Vorschläge für die ordentliche Mitgliederversammlung erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen.



Er kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(9) Zu den Sitzungen sollte schriftlich eingeladen werden. Widerspricht kein Mitglied, kann auch kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.

(10) Fachkundige Personen können vom Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(11) Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den bisherigen Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 26.03.2009 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 26.03.2009